

Nr. 725a

Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säuge- tiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung)

Änderung vom 26. November 2013*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Kantonale Jagdverordnung vom 28. Juni 1990¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absatz 1*

¹ Die Anzahl Mitglieder einer Jagdgesellschaft beträgt bei einer Revierfläche

	mindestens	höchstens
a. bis zu 500 ha	3	5
b. bis zu 800 ha	5	9
c. bis zu 1200 ha	6	12
d. bis zu 1500 ha	7	14
e. über 1500 ha	9	17

§ 10a *(neu; nach Zwischentitel 3) Anerkennung ausländischer Fähigkeitsausweise*

Ausländische Fähigkeitsausweise werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind und der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens zwei Jahre im betreffenden Land Wohnsitz hatte.

*G 2013 609

¹ G 1990 432

§ 11 Absatz 1

¹ Der Jagdpass ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig, wenn der Inhaber gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert, die Passgebühre bezahlt und der Nachweis der Treffsicherheit erbracht ist.

§ 13 Absatz 1

¹ Die Jagdpassgebühren betragen

	pro Tag Fr.	pro Jahr Fr.
1. für Jagdpächter und Jagdaufseher:		
a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern		70.–
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern		220.–
2. für Jagdgäste:		
a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern	30.–	140.–
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern	40.–	280.–

§ 14a (neu)*Nachweis der Treffsicherheit*

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen.

² Für den Bezug eines Jagdpasses ist die Treffsicherheit für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

³ Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a. Kugelschiessen auf Scheibe mit Zehnerwertung:
 - Scheibendistanz: 90–150 m,
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
 - Stellung: frei wählbar, Schiessgestelle sind nicht erlaubt,
- b. Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder Scheibe mit gleichwertiger elektronischer Trefferanzeige auf eine Distanz von maximal 30 m oder auf Rollhase oder Tontauben:
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten bei Scheiben die beiden vorderen Sektoren,
 - Doublieren gestattet.

⁴ Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden.

⁵ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt ein Formular zur Verfügung, auf welchem der Schütze sowie der Standwart oder ein Mitglied der Jagdprüfungskommission die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.

⁶ Als Nachweis der Treffsicherheit gilt auch die erfolgreich absolvierte Schiessprüfung während der Jagdausbildung.

⁷ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann gleichwertige ausserkantonale und ausländische Nachweise der Treffsicherheit anerkennen.

§ 16 Absatz 4

⁴ Der Abschussplan für Rothirsche wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald revierübergreifend festgelegt und mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Festgelegt werden insbesondere die Jagdzeiten mit den zum Abschuss freigegebenen Alters- und Geschlechtsklassen sowie die Reihenfolge des Abschusses.

§ 18 Unterabsatz d

d. Feldhase:

Vom 1. November bis 15. Dezember.

§ 20a Absatz 2

wird aufgehoben.

§ 21 Jagdwaffen und Hilfsmittel

¹ Für den Fangschuss sind Faustfeuerwaffen und Fangschussgeber (Mindestkaliber 22) gestattet. Für Wild, das nur mit der Kugel erlegt werden darf, ist ausser bei Fallwild der Fangschuss mit Schrot verboten.

² Jagdpächter und Jagdaufseher sind berechtigt, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben und verwilderte Katzen auch mit der Kleinkaliberwaffe (Schonzeitbüchse) abzuschliessen.

§ 22 Munition und Schussdistanz

¹ Für die Jagdkugelpatronen gelten folgende Anforderungen und Schussdistanzen:

Wildart	Minimalenergie in Joule	bei Distanz in m	maximale Schussdistanz in m
Rothirsch und Steinbock	2000	200	220
Gemse	1500	200	220
Wildschwein	2000	200	200
Reh	1000	150	150

Für andere Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen mit einem Mindestkaliber .22 Hornet auf maximal 150 m eingesetzt werden.

² Vollmantelgeschosse sind nicht erlaubt.

³ Flintenlaufgeschosse sind für die Jagd auf Wildschweine auf eine maximale Distanz von 50 m erlaubt.

⁴ Für Schrotschüsse beträgt die maximale Schussdistanz 30 m. Patronen mit Schrotkörnern von mehr als 4,5 mm Durchmesser sind verboten.

⁵ Bei der maximalen Schussdistanz wird ein Schätzfehler von höchstens 10 Prozent toleriert.

§ 24

wird aufgehoben.

§ 26 *Absatz 1c*

wird aufgehoben.

§ 29 *Absätze 1 und 4*

¹ In jedem Jagdrevier hat mindestens ein privater Jagdaufseher die Jagdaufsicht auszuüben.

⁴ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bestätigt die Wahl der privaten Jagdaufseher durch die Abgabe des Jahresjagdpasses für Jagdaufseher.

§ 31a *(neu; nach Zwischentitel 7)* *Leinenpflicht für Hunde*

¹ Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

² Die Einschränkung gilt nicht für Jagd-, Herdenschutz- sowie Diensthunde des Polizei- und Rettungswesens.

§ 32 *Abschuss streunender oder wildernder Hunde*

¹ Wildernde Hunde, die nicht eingefangen werden können, dürfen nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung des Halters oder wenn der Halter nicht bekannt ist, von den Jagdpächtern und den Jagdaufsehern abgeschossen werden. Dasselbe gilt für streunende Hunde, wenn sie für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen. Beim Reißen von Wild angetroffene Hunde dürfen auf der Stelle abgeschossen werden.

§ 33a *(neu; vor Zwischentitel 8)* *Wildruhezonen*

¹ Wildruhezonen können festgesetzt werden, wenn es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist. Die zur Benutzung erlaubten Routen und Wege sind zu bezeichnen.

² Die Festsetzung von Wildruhezonen durch die Gemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989².

³ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann das Betreten bestimmter Gebiete kleinräumig und zeitlich einschränken, wenn dies zum Schutz der Wildtiere erforderlich ist. Dabei hört sie die betroffenen Gemeinden, die Jagdgesellschaften sowie die Grundeigentümer an.

§ 36b *Nicht beitragsberechtigzte Schutzvorkehrten*

Nicht beitragsberechtigzt sind

- a. Vorkehrten zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen, wenn die Kulturen in der Nähe des Waldes angelegt werden,
- b. Schutzvorkehrten mit flexiblen Zaunsystemen wie Flexinet und Ähnliches.

§ 37 *Selbsthilfemassnahmen*

¹ Als jagdbare Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Dachs, Fuchs, Marder und Rabenkrähe.

² Während der Schonzeit sind Selbsthilfemassnahmen gegen Dachs, Fuchs, Marder und Rabenkrähe nicht erlaubt. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann, wenn diese Tiere erheblichen Schaden anrichten, Ausnahmen bewilligen.

³ Als geschützte Vögel, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Stare und Amseln. Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.

⁴ Als Hilfsmittel dürfen die gemäss Bundesrecht erlaubten Jagdwaffen und die Kastenfalle verwendet werden.

⁵ Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere (Absatz 1) und geschützte Vögel (Absatz 3) sind auf nicht bewaldetem Grund und Boden in einem Umkreis der Wohn- und Ökonomiegebäude von 100 m gestattet.

⁶ Im Umkreis abgelegener Gebäude ist der Abschuss nur gestattet, wenn sie dauernd bewohnt oder mit Nutztieren besetzt sind.

⁷ Das Anlocken von Tieren ist verboten.

§ 42 *Übertretungen*

Übertretungen der §§ 17, 18, 19, 20, 20a, 21, 22, 26 Absatz 2, 31a Absatz 1 und 37 werden mit Busse bestraft.

² SRL Nr. 735

Zwischentitel vor § 42a

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42a *(neu)*
Übergangsbestimmung

Der Nachweis der Treffsicherheit ist erstmals für den Bezug eines Jagdpasses für das Jagdjahr 2015/2016 zu erbringen.

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund³ am 1. April 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Genehmigung ist beim Bund hängig.

Nr. 726

Reglement über die Jagdprüfung

Änderung vom 26. November 2013*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Das Reglement über die Jagdprüfung vom 5. Juli 2011¹ wird wie folgt geändert:

§ 11 *Absatz 3 (neu)*

³ Der Anmeldung ist ein Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein.

II.

Die Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*G 2013 615

¹ G 2011 218

Nr. 726a

Reglement über die Zulassung und den Einsatz von Jagdhunden

vom 26. November 2013*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 24 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 5. Dezember 1989¹,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:

§ 1 *Nachsuche, Vorstehen, Apportieren, Baujagd, Wildschweinjagd*

¹ Für die Nachsuche, das Vorstehen, das Apportieren, die Baujagd und die Wildschweinjagd sind Hunde zugelassen, die eine Prüfung nach den Prüfungsordnungen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

² In begründeten Fällen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Wiederholung der Prüfung anordnen.

§ 2 *Laute Jagd, Wasservogeljagd, Sommerbockjagd*

¹ Für die laute Jagd dürfen ausser Stöberer-Hunden und Laufhunden nur Jagdhunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm eingesetzt werden.

² Für die Wasservogeljagd gilt diese Einschränkung nicht.

³ Für die Sommerbockjagd dürfen Hunde nur für die Nachsuche eingesetzt werden.

*G 2013 616

¹ G 1990 365

§ 3 *Nachsuche*

¹ Auf beschossenes Wild ist zeitgerecht und fachmännisch nachzusuchen. Jede Jagdgesellschaft muss jederzeit einen zur Nachsuche geeigneten Schweisshund mit Prüfungsausweis anfordern können.

² Der Hundeführer oder die Hundeführerin muss nicht Pächter oder Pächterin oder Jagdaufseher oder -aufseherin der betreffenden Jagdgesellschaft sein.

³ Jede Jagdgesellschaft hat ihren Schweisshund und dessen Führer oder Führerin der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bis jeweils 31. März bekannt zu geben.

§ 4 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Meldung und den Einsatz von Schweisshunden vom 15. Juni 1993² wird aufgehoben.

§ 5 *Übergangsbestimmung*

Jagdhunde, die am 1. April 2014 das dritte Altersjahr vollendet haben, dürfen für das Vorstehen, das Apportieren, die Baujagd und die Wildschweinjagd ohne Prüfungsausweis eingesetzt werden.

§ 6 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. April 2014 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² G 1993 264 (SRL Nr. 726a)